

BGH: Berücksichtigung von Übersetzungskosten

Es geht um die Berücksichtigung von Übersetzungskosten im Rahmen eines Verfahrens zum Kindesunterhalt. Der Unterhaltsschuldner soll über Vermögen und Einkommen Auskunft erteilen und Belege vorlegen.

Alinas Eltern stammen aus dem Iran. Der Vater lebt in den USA und arbeitet dort als Chirurg. Nach der Scheidung der Eltern siedelte Alina mit ihrer Mutter nach Deutschland über. Alina verlangt vom Vater Unterhalt. Das Amtsgericht hat ihn dazu verpflichtet, Auskünfte über sein Vermögen und über sein Einkommen der letzten 12 Monate zu erteilen. Außerdem soll er geeignete Belege vorlegen. Dagegen legte der Vater Beschwerde beim Oberlandesgericht ein, die jedoch verworfen wurde. Auch mit seiner Rechtsbeschwerde beim BGH hatte er keinen Erfolg.

Um den für die Rechtsmittel notwendigen Streitwert von 600 Euro zu erreichen, machte der Vater für das Zusammenstellen und Kopieren der Unterlagen einen erhöhten Stundensatz und Übersetzungskosten geltend. Beides wurde vom Beschwerdegericht nicht akzeptiert. Der Vater habe nicht erklärt, warum es ihm nicht möglich sei, die geschuldete Auskunft in seiner Freizeit zu erbringen. Es könne für seinen Aufwand deshalb nur ein Stundensatz von 3,50 € angesetzt werden. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von 20 Stunden und zusätzlichen Kosten in Höhe von 167,50 € für das Kopieren von 1.000 Belegen sei für Auskunftserteilung und Belegvorlage kein höherer Aufwand als 237,50 € anzusetzen. Auch die vom Vater geltend gemachten Übersetzungskosten sollen nicht berücksichtigt werden, denn er sei nicht verpflichtet, die Unterlagen zu übersetzen.

Der Vater musste lediglich eine in sich geschlossene, schriftliche und systematische Aufstellung der erforderlichen Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen vorlegen, so dass ohne übermäßigen Arbeitsaufwand der Unterhaltsanspruch des Kindes berechnet werden kann. Diese Auskunft aber muss nicht zwingend in deutscher Sprache verfasst sein. Dasselbe gilt für die fremdsprachigen Belege. Nur dann, wenn der Unterhaltsberechtigte keine ausreichenden Sprachkenntnisse besitzt, um die ihm überlassenen und in einer ausländischen Sprache verfassten Belege ohne größeren Arbeitsaufwand auswerten zu können, kann er nach Treu und Glauben deren Übersetzung von dem Unterhaltsschuldner verlangen.

Wenn diese Belege als Beweismittel im weiteren Unterhaltsverfahren vorzulegen sind, ist auch das nicht per se ein Problem. Denn fremdsprachige Urkunden können auch ohne deutsche Übersetzung im Verfahren berücksichtigt werden, wenn das Gericht über ausreichende Kenntnisse in der Urkundssprache verfügt. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Unterhaltsberechtigte auf Verlangen des Gerichts für eine deutschsprachige Übersetzung der Belege sorgen. Das würde also wiederum nicht den Vater, sondern Alina betreffen.

Die Mutter von Alina ist der englischen Sprache mächtig. Es bleibt also dabei, dass weder die zu erteilende Auskunft noch die geforderten Einkommensbelege von Alinas Vater auf seine eigene Kosten in die deutsche Sprache übersetzt werden mussten. Die Beschwerde des Vaters war zurecht verworfen worden, weil der den für das Rechtsmittel notwendigen Streitwert von 600 Euro nicht erreicht hat.

Az XII ZB 578/19, [Beschluss](#) vom 11.3.2020